

The background of the cover features a close-up, slightly blurred view of several Euro banknotes in various colors (pink, blue, orange, green). A large, blue magnifying glass is positioned on the right side, focusing on the banknotes. The text is overlaid on dark blue rectangular boxes at the bottom.

ERLÄUTERUNGEN ZUR

GEMEINDEFINANZIERUNG 2020



Erläuterungen zur Gemeindefinanzierung 2020

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des
Landes Nordrhein-Westfalen

Juli 2019
Aktualisierung im November 2019



Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 18. September 2019 den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 (GFG 2020) in den Landtag zur Beratung und Beschlussfassung eingebracht.

Die Gemeindefinanzierung 2020 ist dabei unverändert so ausgelegt, dass der Finanzausgleich für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen verlässlich bleibt.

Erstmals seit dem GFG 2006 kann auf die Einplanung eines sogenannten „pauschalen Belastungsausgleichs“ für etwaige Überzahlungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sogenannten Einheitslasten des Landes verzichtet werden.

Im Steuerverbund 2020 steht eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 12.815.671.100 Euro zur Verfügung und beinhaltet damit erstmals seit dem GFG 2006 wieder „echte“ 23 Prozent der Einnahmen des Landes aus seinem Anteil an der Körperschaft-, der Einkommens- und der Umsatzsteuer.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat entschieden, mit dem GFG 2020 vollständig auf den Vorwegabzug zur Finanzierung des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ zu verzichten. Damit erhalten die Kommunen in 2020 c.p. 124 Millionen Euro mehr, die ihnen ansonsten durch den Finanzausgleich nicht zur Verfügung gestellt worden wären.

Um den kommunalen Herausforderungen insbesondere bei der Digitalisierung von Schulen zu begegnen, wird mit dem GFG 2020 für die Verwendung der Schul-/Bildungspauschale eine Öffnung zur Abdeckung von konsumtiven Bedarfen aus den steigenden Digitalisierungsanforderungen vorgesehen und nach Inkrafttreten des GFG 2020 im „Schulpauschalenerlass“ be- bzw. festgeschrieben werden.

Die Landesregierung zeigt erneut: Vertrauen heißt bei uns Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung



des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Kurz gelesen:

Die Gemeindefinanzierung 2020 und Veränderungen gegenüber der Gemeindefinanzierung 2019	6
--	----------

A. Die Gemeindefinanzierung 2020 im Überblick	11
--	-----------

1. Verteilbare Finanzausgleichsmasse	12
--------------------------------------	----

2. Wegfall des pauschalen Belastungsausgleichs im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sogenannten Einheitslasten	13
---	----

3. Entlastung aller kommunalen Haushalte durch Wegfall des Vorwegabzugs („Kommunal-Soli“) zur Finanzierung des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“	14
--	----

4. Verteilung der Finanzausgleichsmasse	15
---	----

5. Allgemeine Deckungsmittel: Die Schlüsselzuweisungen	16
--	----

6. Aufwands-/Unterhaltungspauschale	18
-------------------------------------	----

7. Sonderbedarfzuweisungen	17
----------------------------	----

8. Pauschale, zweckgebundene Zuweisungen	19
--	----

B. Parameterwerte für Bedarf und Steuerkraft	23
---	-----------

Parameterwerte für Bedarf und Steuerkraft	24
---	----

1. Gewichtungsfaktoren	25
------------------------	----

2. Fiktive Hebesätze	25
----------------------	----

3. Hauptansatzstaffel	26
-----------------------	----

C. Allgemeine Fragestellungen zur Gemeindefinanzierung	28
---	-----------

1. Wie entwickelt sich das GFG allgemein?	28
---	----



Inhaltsverzeichnis

2.	Wie entwickelt sich die normierte Steuerkraft der Gemeinden?	29
3.	Wenn meine Gemeinde 2020 weniger Schlüsselzuweisungen bekommen soll als im laufenden Jahr 2019: Woran kann das liegen?	29
4.	Aufgrund der Orientierungsdaten 2019 – 2022 hatte meine Gemeinde für das Jahr 2020 höhere Schlüsselzuweisungen eingeplant, soll sie aber jetzt nicht bekomme: Woran kann das liegen?	30



Kurz gelesen: Die Gemeindefinanzierung 2020 und Verän- derungen gegenüber der Gemeindefinanzie- rung 2019

Die nachfolgenden Eckdaten bilden die Grundlage der Gemeindefinanzie-
rung für das Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen:

Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Steuerverbund 2020 wird eine verteilbare Finanzausgleichs-
masse von rund 12,8 Milliarden Euro (+ 3,54 Prozent gegenüber
2019) zur Verfügung stehen.

Mit dem GFG 2020 entspricht der kommunale Anteil an den Ein-
nahmen des Landes aus seinem Anteil an der Körperschaft-, der
Einkommen- und der Umsatzsteuer erstmals seit 2006 wieder
„echten“ 23 Prozent.



A.1
(Seite 12)

Wegfall des pauschalen Belastungsausgleichs im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sogenannten Ein- heitslasten

Erstmals seit dem GFG 2006 kann auf die Einplanung eines so-
genannten „pauschalen Belastungsausgleichs“ für etwaige Über-
zahlungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den so-
genannten Einheitslasten des Landes verzichtet werden.



A.2
(Seite 13)

Im GFG 2019 ist noch ein pauschaler Belastungsausgleich von
1,17 Prozent bzw. rund 623,3 Millionen Euro enthalten.



Entlastung aller kommunalen Haushalte durch Wegfall des Vorwegabzuges („Kommunal-Soli“) zur Finanzierung des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat entschieden, mit dem GFG 2020 vollständig auf den Vorwegabzug zur Finanzierung des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ zu verzichten:



A.3
(Seite 14)

Damit erhalten die Kommunen in 2020 c.p. 124 Millionen Euro mehr, die ihnen ansonsten nicht zur Verfügung gestanden hätten.

Voraberhöhung durch vollständige Weitergabe der Bundesentlastung

Wie im GFG 2019 erfährt das GFG 2020 eine **Voraberhöhung** in Höhe von **216 Millionen Euro** (2019: 216,8 Millionen Euro), die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2020 gewährt wird.

Erhöhung der Aufwands-/Unterhaltungspauschale auf 130 Millionen Euro

Als eine neue Zuweisung eigener Art wird seit dem GFG 2019 eine **Aufwands-/Unterhaltungspauschale** vorgesehen. Im GFG 2020 wird diese gegenüber 2019 um 10 Millionen Euro auf **130 Millionen Euro** erhöht. Die Mittel werden unverändert nach dem Schlüssel „50 Prozent Einwohner, 50 Prozent Fläche“ verteilt werden.



A.6
(Seite 18)

Sonderbedarfszuweisungen

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2020 auf die **Kurortehilfe**, die **Abwassergebührenhilfe**, die Anwendungshilfe für die **Gastreitkräfte** und für die **Landschaftliche Kulturpflege** sowie auf die Einzelfallzuweisungen für **Härtefälle** und für **Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung** aufgeteilt. Er liegt im GFG 2020 bei 37,5 Millionen Euro (2019: 36,2 Millionen Euro).



A.7
(Seite 17)

Für die **Abwassergebührenhilfe** ist ein Betrag in Höhe von 6,7 Millionen Euro (2019: 6,2 Millionen Euro) vorgesehen.



- Aktuell wird eine eventuelle Änderung der Verteilungsmethodik geprüft. Für das GFG 2020 kommt noch die bisherige Methodik zur Anwendung.
- Durch die Erhöhung wird gewährleistet werden, dass keine der empfangsberechtigten Gemeinden im Rahmen der bestehenden Systematik schlechter gestellt wird als im Vorjahr.

Pauschalierter, zweckgebundene Zuweisungen

Die pauschalierter, zweckgebundenen Zuweisungen bestehen wie im GFG 2019 aus **Investitionspauschalen** und **Sonderpauschalen**.

Allgemeine Investitionspauschale 2020: 919,8 Millionen Euro

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2020 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Dabei wird sich die **allgemeine Investitionspauschale** auf 919,8 Millionen Euro belaufen.



A.8.1
(Seite 20)

Sonderpauschalen 2020

Als weitere Zuweisungsgruppe werden im GFG 2020 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können.

Für Sonderpauschalen sollen 741,2 Millionen Euro zur Verfügung stehen:

- Die **Schul-/Bildungspauschale** soll mit 682,7 Millionen Euro (2019: 659,3 Millionen Euro) und
- die **Sportpauschale** mit 58,4 Millionen Euro (2019: 56,4 Millionen Euro) dotiert werden.



A.8.2
(Seite 20)

bis

A.8.5
(Seite 21)



Die Schul-/Bildungspauschale wird erstmals mit dem GFG 2020 dynamisiert werden. Die Sportpauschale wird bereits seit dem GFG 2019 dynamisiert.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen sowie der Sonderpauschalen wird beibehalten

Die Investitionspauschalen sowie die Sonderpauschalen wurden bereits in den Vorjahren bis zum 31. Dezember 2020 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.



A.8
(Seite 22)

Große Herausforderung: Digitalisierung der Schulen

Für die Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale wird eine weitere **Öffnung zur Abdeckung von konsumtiven Bedarfen aus den steigenden Digitalisierungsanforderungen** vorgesehen und nach Inkrafttreten des GFG 2020 im Schulpauschalenerlass be- bzw. festgeschrieben werden.



A.8.2
(Seite 20)
A.8
(Seite 22)

Landschaftsverbände: Stärkung der landschaftlichen Kulturpflege

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende **Flexibilität** beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, werden die Mittel aus dieser Pauschale für **deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege** erklärt.



A.8.4
(Seite 21)

Fiktive Bedarfsermittlung – Gewichtungsfaktoren bleiben stabil

Für die fiktive Bedarfsermittlung im Kommunalen Finanzausgleich wird bei den Gewichtungsfaktoren an den Werten aus dem GFG 2019 festgehalten. Denen liegt eine Regressionsanalyse zugrunde, welche den **mehrjährigen Grunddatenzeitraum 2011 - 2015 verwendet** (pooling).



B
(Seite 24)

Der **Hauptansatz** bleibt gegenüber dem GFG 2019 unverändert. Auch die Gewichtungsfaktoren für den **Schüleransatz**, den **Soziallastenansatz**, den **Zentralitätsansatz** sowie für den **Flächenansatz** sind jeweils zum GFG 2019 **unverändert** geblieben.



Fiktive Hebesätze bleiben zum GFG 2019 unverändert

Unverändert zum GFG 2019 werden die **fiktiven Hebesätze** für die Grundsteuer A mit 223 v.H., für die Grundsteuer B mit 443 v.H. und für die Gewerbesteuer mit 418 v.H. angesetzt.



B.2
(Seite 25)

Weiterer Hinweis

Digitalisierung im kommunalen Finanzausgleich

Entsprechend dem Erlass vom 4. April 2019 soll beginnend ab dem Jahr 2020 für das GFG 2021 die Digitalisierung im Kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalen (KFA) ausgeweitet werden.

Nach erfolgreicher Testphase wird die erforderliche Datenerhebung seitens IT.NRW zukünftig ausschließlich elektronisch mittels der „Internet Datenerhebung im Verbund“ (IDEV) erfolgen.



A. Die Gemeindefinanzierung 2020

Das Landeskabinett hat am 3. September 2019 den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 und seine Einbringung in den Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise und Landschaftsverbände) tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Neben den Zuweisungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG) erhalten sie weitere Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, die im Wesentlichen in einem direkten Zusammenhang mit den auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragenen Aufgaben stehen.



1. Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Ausgangspunkt für die Ermittlung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse ist die sogenannte „originäre Finanzausgleichsmasse“:

Was ist der Unterschied zwischen der „originären Finanzausgleichsmasse“ und der „verteilbaren Finanzausgleichsmasse“?

Die Finanzausgleichsmasse entspricht derzeit 23 Prozent (sogenannter Verbundsatz) der Einnahmen des Landes aus seinem Anteil an der Körperschaft-, der Einkommen- und der Umsatzsteuer im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September sowie einem Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer; zuzüglich gewisser zusätzlicher Positionen und verschiedener Abzüge (**originäre Finanzausgleichsmasse** nach § 2 Absatz 1 GFG).

Von der originären Finanzausgleichsmasse werden Beträge abgezogen (derzeit die vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu entrichtenden Bibliothekstantiemen).

Dem steht auf der anderen Seite eine (Vorab-)Erhöhung auf Grund der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zugewiesenen Mittel gegenüber.

Der so ermittelte Betrag bildet die verteilbare Finanzausgleichsmasse.

Die originäre Finanzausgleichsmasse beläuft sich auf 12.605.137.100 Euro (2019: 12.252.914.152 Euro) und stellt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung in Höhe von 352.222.600 Euro bzw. 2,87 Prozent dar.

Abzüglich der Bibliothekstantiemen in Höhe von 5.466.000 Euro (2019: 5.284.000 Euro) und zuzüglich der (Vorab-)Erhöhung um 216 Millionen Euro (2019: 216,8 Millionen Euro) aus der Bundesentlastung (Länderanteil Umsatzsteuer für Kommunen ab 2018) ergibt sich die verteilbare Finanzmasse für das GFG 2020.



Im Steuerverbund 2020 steht eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 12.815.671.100 EUR zur Verfügung und beinhaltet erstmals seit dem GFG 2006 wieder „echte“ 23 Prozent der Einnahmen des Landes aus seinem Anteil an der Körperschaft-, der Einkommens- und der Umsatzsteuer.

Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 368.773.300 EUR (3,54 Prozent).

2. Wegfall des pauschalen Belastungsausgleiches im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sogenannten Einheitslasten

Erstmals seit dem GFG 2006 kann im GFG 2020 auf die Einplanung eines sogenannten „pauschalen Belastungsausgleichs“ für etwaige Überzahlungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sogenannten Einheitslasten des Landes verzichtet werden. Während im GFG 2019 in der Finanzausgleichsmasse noch der „pauschale Belastungsausgleich“ in Höhe von 623,3 Millionen Euro (rund 1,17 Prozent) enthalten war, beläuft sich dieser im GFG 2020 auf 0 Euro.

Die kommunale Beteiligung endet mit Ablauf des Jahres 2019, so dass es keines weiteren Belastungsausgleichs bedarf. **Gleichwohl wird der Verbundsatz beibehalten und beläuft sich nun auf „echte“ 23 Prozent.**

Eine letztmalige Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung wird im Jahr 2021 für das Jahr 2019 stattfinden. Im Jahr 2022 wird es letztmals eine Berücksichtigung des jeweiligen kommunalen Abrechnungsbetrags bei der Ermittlung der Steuerkraft geben.



3. Entlastung aller kommunalen Haushalte durch Wegfall des Vorwegabzuges („Kommunal-Soli“) zur Finanzierung des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“

Die von der Vorgängerregierung mit dem „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ eingeführte **Solidaritätsumlage** („Abundanzumlage“) in Höhe von 91 Millionen Euro jährlich wurde bereits im Zusammenhang mit dem GFG 2018 vollständig **abgeschafft**.

Mit dem GFG 2018 wurde auch der darüber hinaus gehende Vorwegabzug zur Komplementärfinanzierung des Stärkungspakts nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz („Kommunal-Soli“) erstmals von ursprünglich vorgesehenen 185 Millionen Euro um 31 Millionen Euro abgeschmolzen. Im GFG 2019 wurde dieser Vorwegabzug um weitere 30 Millionen Euro reduziert.

Der Vorwegabzug schmälerte bisher die verteilbare Finanzausgleichsmasse in der jeweils benannten Höhe.



Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat entschieden, mit dem GFG 2020 vollständig auf den Vorwegabzug zur Finanzierung des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ zu verzichten – der „Kommunal-Soli“ wird damit vollständig abgeschafft:

Damit erhalten die Kommunen in 2020 c.p. 124 Millionen Euro mehr, die ihnen ansonsten durch den Finanzausgleich nicht zur Verfügung gestellt worden wären.

Abschaffung der vollständigen Solidaritätsumlage und des vollständigen „Kommunal-Soli“ zur Finanzierung des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ heißt:

Alleine durch diese Maßnahmen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dazu beigetragen, dass seit dem GFG 2018 bis einschließlich zum GFG 2020 rd. 689,4 Millionen Euro den Kommunen mehr zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung standen bzw. stehen.



4. Verteilung der Finanzausgleichsmasse

a) Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird wie in den Vorjahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige pauschalisierte Zuweisungen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen verteilt.

Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem fiktiven Finanzbedarf und nach ihrer normierten Steuer- oder Umlagekraft bemisst.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von rund 12,8 Milliarden Euro (2019: 12,4 Milliarden Euro) teilt sich wie folgt auf:

- **10.914.208.900 EUR** der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020 als **allgemeine Deckungsmittel** (GFG 2019: 10.535.435.600 Euro) und
- weitere **1.832.458.800 EUR** als **pauschale, zweckgebundene Zuweisungen** (GFG 2019: 1.773.346.700 Euro)

Die **allgemeinen Deckungsmittel** setzen sich aus den **Schlüsselzuweisungen** (siehe unter Nummer 5) und der erstmals mit dem GFG 2019 eingeführten **Aufwands-/Unterhaltungspauschale** (siehe unter Nummer 6) zusammen. Die **Sonderbedarfszuweisungen** werden rd. 37,5 Millionen Euro (GFG 2019: 36,2 Millionen Euro) betragen (siehe unter Nummer 7).

Die **investiven Zuweisungsmittel** belaufen sich auf 1.762.458.800 EUR.

b) Verteilung der Finanzausgleichsmasse

Neben der Einwohnerzahl werden für die Bedarfsermittlung folgende Umstände berücksichtigt:

- die Trägerschaft von Schulen,
- die Soziallasten,
- die Zentralitätsfunktion und
- das Verhältnis von Fläche und Einwohnerzahl.

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| • Gemeinden | ca. 78 Prozent |
| • Kreise | ca. 12 Prozent |
| • Landschaftsverbände | ca. 10 Prozent |



5. Allgemeine Deckungsmittel: Die Schlüsselzuweisungen

Was sind Schlüsselzuweisungen?	<p>Schlüsselzuweisungen sind ein Mittel der Gemeindefinanzierung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, in dem sie die wichtigste Position darstellen.</p> <p>Die Schlüsselzuweisung ist eine zweckfreie Zuweisung zur allgemeinen Finanzierung der Ausgaben des Kommunalhaushalts; sie stellt damit ein allgemeines Deckungsmittel dar.</p>
---------------------------------------	--

Die Schlüsselzuweisungen machen mit einem Anteil von 84,15 Prozent weiterhin den größten Anteil im Finanzausgleich aus. Ihr Volumen von 10.784.208.900 EUR steigt gegenüber dem Steuerverbund 2019 um 368.773.300 EUR (3,54 Prozent).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaftsgruppen stellt sich wie folgt dar:

Gebietskörperschaftsgruppen	Euro
Gemeinden:	
Schlüsselmasse 2020	8.465.005.900
(nachrichtlich: Veränderung zum Steuerverbund 2019)	+ 289.466.600 bzw. 3,54 Prozent
Kreise:	
Schlüsselmasse 2020	1.261.615.300
(nachrichtlich: Veränderung zum Steuerverbund 2019)	+ 43.141.800 bzw. 3,54 Prozent
Landschaftsverbände:	
Schlüsselmasse 2020	1.057.587.700
(nachrichtlich: Veränderung zum Steuerverbund 2019)	+ 36.164.900 bzw. 3,54 Prozent
Summe Schlüsselzuweisungen:	10.784.208.900
(nachrichtlich: Veränderung zum Steuerverbund 2019)	+ 368.773.300 bzw. 3,54 Prozent



6. Aufwands-/Unterhaltungspauschale

Als eine neue „Zuweisung eigener Art“ wird seit dem GFG 2019 eine Aufwands-/Unterhaltungspauschale vorgesehen. Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale erhalten ausschließlich Gemeinden. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche.

Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen und kann durch die Gemeinde in allen Bereichen – investiv wie konsumtiv – eingesetzt werden.

Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale ist nicht umlagewirksam.

Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale wird gegenüber dem Vorjahr im GFG 2020 leicht überproportional um 10 Millionen Euro auf 130 Millionen Euro erhöht. Die über die Steigerung der Finanzausgleichsmasse hinausgehende Steigerung wird hierbei durch Reduzierung des Steigerungsbetrags der allgemeinen Investitionspauschale finanziert.

Dies erscheint im Interesse einer größeren Flexibilität der nicht an die strengen Investitionsmaßstäbe gebundenen Aufwands- und Unterhaltungspauschale bei teilweise ähnlicher Zielrichtung der beiden Pauschalen und gleichem Empfängerkreis gerechtfertigt.

Summe der allgemeinen Deckungsmittel nach Gebietskörperschaftsgruppen		Euro
Gemeinden:		
• Schlüsselmasse 2020		8.465.005.900
• Aufwands-/Unterhaltungspauschale 2020		130.000.000
Gemeinden – Zwischensumme		8.595.005.900
Kreise: Schlüsselmasse 2020		1.261.615.300
Landschaftsverbände: Schlüsselmasse 2020		1.057.587.700
Allgemeine Deckungsmittel – Gesamt		10.914.208.900



7. Sonderbedarfszuweisungen

Durch Sonderbedarfszuweisungen sollen Gemeinden und Gemeindeverbände im Hinblick auf bestimmte Sonderbedarfe unterstützt werden, die im Rahmen der Bedarfsermittlung für die Schlüsselzuweisungen nicht hinreichend erfasst sind.

Im Gemeindefinanzierungsgesetz ausdrücklich vorgesehene Sonderbedarfszuweisungen betreffen Gemeinden, die Kurorte sind, die besonders hohe Abwassergebühren erheben müssen, bei denen besonders viele Gaststreitkräfte stationiert sind, und die Landschaftsverbände für die landschaftliche Kulturpflege.

Darüber hinaus können Bedarfszuweisungen zur Milderung etwaiger Härten des Finanzausgleichs sowie zur Unterstützung im Fall einer außergewöhnlichen bzw. unvorhergesehenen finanziellen Belastungssituation dienen.

Für die Sonderbedarfszuweisungen werden 37.498.400 EUR zur Verfügung gestellt (GFG 2019: 36.216.200 EUR). Gegenüber dem GFG 2019 erhöhen sich die Sonderbedarfszuweisungen im GFG 2020 um 1.282.200 Euro bzw. 3,54 Prozent.

- Die **Kurortehilfe** und die **Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege** werden entsprechend der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse steigen (3,54 Prozent).
- Die **Gaststreitkräftestationierungshilfe** wird mit 1.366.000 Euro festgesetzt. Inzwischen sind nur noch vier Gemeinden (2019: fünf) empfangsberechtigt. Würde der Vorjahresbetrag dynamisiert, ergäbe sich eine unbegründete Bevorzugung der empfangsberechtigten Gemeinden.
- Die Differenz zwischen festgesetztem Betrag und dem aufgewachsenen Betrag wird der **Abwassergebührenhilfe** zugeführt. Für die Abwassergebührenhilfe ist mithin ein Betrag in Höhe von 6.693.700 Euro (2019: 6.204.500 Euro) vorgesehen.
 - Aktuell wird eine eventuelle Änderung der Verteilungsmethodik geprüft. Für das GFG 2020 wird allerdings noch die bisherige Methodik angewandt.
 - Hierbei wird gewährleistet werden, dass keine der empfangsberechtigten Gemeinden im Rahmen der bestehenden Systematik schlechter gestellt wird als im Vorjahr.



8. Pauschale, zweckgebundene Zuweisungen

Was umfassen die „pauschalen, zweckgebundenen Zuweisungen“?

Die **pauschalen, zweckgebundenen Zuweisungen** setzen sich aus den **verteilbaren Investitionspauschalen** sowie den **Sonderpauschalzuweisungen** zusammen und sind **finanzkraftunabhängig**.

Die **verteilbare Investitionspauschale** beinhaltet die allgemeine Investitionspauschale (für alle Gemeinden), die Investitionspauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege (für alle kreisfreien Städte und Kreise) sowie die Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe (für die Landschaftsverbände). Hierbei handelt es sich um rein investiv einzusetzende Mittel.

Die **Sonderpauschalzuweisungen** umfassen die Schul-/Bildungspauschale und die Sportpauschale. Während die Schul-/Bildungspauschale allen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Schulträger sind, gewährt wird, werden die Finanzmittel aus der Sportpauschale allen Gemeinden auf der Grundlage ihrer Einwohnerzahl gewährt.

Im GFG 2020 stehen **1.832.458.800 Euro (GFG 2019: 1.773.346.700 Euro)** für **pauschale, zweckgebundene Zuweisungen zur Verfügung**. Der bereits mit dem GFG 2018 durch die Landesregierung eingeschlagene Weg zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft wird auch mit dem GFG 2020 konsequent fortgesetzt.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Pauschale, zweckgebundene Zuweisung	Euro	Erläuterung
Allgemeine Investitionspauschale	919.752.600	①
Schul-/Bildungspauschale	682.724.000	②
Investitionspauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege	93.312.500	③
Investitionspauschale Eingliederungshilfe	78.226.500	④
Sportpauschale	58.443.200	⑤
Gesamt	1.832.458.800	



① Allgemeine Investitionspauschale

Die allgemeine Investitionspauschale in Höhe von rd. 919,8 Millionen Euro (GFG 2019: 891,9 Millionen Euro) ist rein investiv durch die Gemeinden zu verwenden. Damit erhalten alle Gemeinden Finanzmittel, um ihre Investitionstätigkeit zu stärken. Die Gemeinden entscheiden in eigener Verantwortung darüber, wo sie die Finanzmittel investiv zum Einsatz bringen.

② Schul-/Bildungspauschale

Die Schul-/Bildungspauschale wird sich im GFG 2020 auf 682,7 Millionen Euro (GFG 2019: 659,4 Millionen Euro) belaufen. Sie wird sich gegenüber dem GFG 2019 damit voraussichtlich um 23,3 Millionen Euro bzw. ca. 3,54 Prozent erhöhen.

Dynamisierung der Schul-/Bildungspauschale

Nachdem die Schul-/Bildungspauschale im GFG 2019 bereits substantiell um 50 Millionen Euro erhöht wurde, hatte die Landesregierung damit zugleich beschlossen, die Schul-/Bildungspauschale in den künftigen Gemeindefinanzierungsgesetzen zu dynamisieren. Dies wird erstmalig im GFG 2020 der Fall sein, um die Investitionen in die schulische bzw. Bildungsinfrastruktur zu stärken.

Die Verteilung der Schul-/Bildungspauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen an alle Gemeinden und Gemeindeverbände, die Schulträger sind.

Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der Digitalisierung von Schulen

Die weitere Digitalisierung der schulischen Bildungsinfrastruktur stellt für die Schulträger eine große Herausforderung dar. Neben den rund 682,7 Millionen Euro, die im GFG 2020 für die Schul-/Bildungspauschale zur Verfügung stehen, stehen investive Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro jährlich aus dem landeseigenen Programm „Gute Schule 2020“, die Finanzmittel insbesondere aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz – 2. Tranche zur Verbesserung der Schulinfrastruktur – und weitere Finanzmittel aus dem „Digital-Pakt Schule“ für entsprechende Investitionen zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund: Für die Verwendung der Schulpauschalermittel aus dem GFG wird erstmals mit dem GFG 2020 eine weitere Öffnung zur Abdeckung von konsumtiven Bedarfen aus den steigenden Digitalisierungsanforderungen vorgesehen und nach Inkrafttreten des GFG 2020 im „Schulpauschalenerlass“ be- bzw. festgeschrieben werden.



③ Investitionspauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege

Die Investitionspauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und –pflege wird allen Kreisen und kreisfreien Städten gewährt. Sie wird sich im GFG 2020 auf rd. 93,3 Millionen Euro (GFG 2019: 90,1 Millionen Euro) belaufen.

④ Investitionspauschale Eingliederungshilfe

Die Investitionspauschale „Eingliederungshilfe“ wird den beiden Landschaftsverbände gewährt und wird sich im GFG 2020 auf rd. 78,2 Millionen Euro (GFG 2019: 75,6 Millionen Euro) belaufen.

GFG 2020:

Mehr Flexibilität zur Stärkung der landschaftlichen Kulturpflege

Die Mittel aus der Investitionspauschale „Eingliederungshilfe“ werden im GFG 2020 für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege erklärt werden.

Dies ermöglicht den Landschaftsverbänden als Empfängern dieser Pauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz.

⑤ Sportpauschale

Die Sportpauschale wird allen Gemeinden auf Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2018 gewährt und wird sich im GFG 2020 auf rd. 58,4 Millionen Euro (GFG 2019: 56,4 Millionen Euro) belaufen. Bereits mit dem GFG 2019 wurde die Dynamisierung der Sportpauschale eingeführt, um den besonderen Bedarfen, die sich aus der kommunalen Sportstätteninfrastruktur ergeben, Rechnung zu tragen.

Bei der Sportpauschale handelt es sich um Mittel, die für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie den Erwerb, die Modernisierung einschließlich Sanierung von Sportstätten vorgesehen sind. Darüber hinaus können sie für die Instandsetzung von sowie Mieten oder Leasingraten für Sportstätten eingesetzt werden.

Ein Einsatz der Sportpauschale zur Finanzierung von Personalaufwendungen und somit auch für Übungsleiter kommt dem Sinn und Zweck nach nicht in Betracht.



Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch gegenseitige Deckungsfähigkeit von allgemeiner Investitionspauschale und Sonderpauschalen

Die Landesregierung hatte bereits mit dem GFG 2018 die Allgemeine Investitionspauschale und die Sonderpauschalen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Regelung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 zeitlich befristet.

Damit entscheiden die Kommunen selbst über den Mitteleinsatz im investiven Bereich in eigener Verantwortung.

! Auch mit dem GFG 2020 bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Deckungsfähigkeit der Allgemeine Investitionspauschale und der Sonderpauschalen nur im Rahmen von Investitionen besteht und eine konsumtive Verwendung der allgemeinen Investitionspauschale ausgeschlossen bleibt.

Die Öffnung der Verwendung der Investitionsmittel aus der Schul-/Bildungspauschale für konsumtive Zwecke im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Schulen (siehe oben) ändert nichts an dem vorstehenden Grundsatz.



B. Parameterwerte für Bedarf und Steuerkraft im Gemeindefinanzierungsgesetz 2020

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise und Landschaftsverbände) tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zur Berechnung der finanzkraftabhängigen Zuweisungen werden Parameterwerte für Bedarf und Steuerkraft benötigt (fiktive Bedarfsermittlung).

Auf Basis welcher Systematik erfolgt die „fiktive Bedarfsermittlung“ zur Berechnung der finanzkraftabhängigen Zuweisungen?

Bereits im Jahr **2016** wurde durch die Vorgängerregierung ein finanzwissenschaftliches Gutachten zu methodischen Fragen und Bestandteilen des nordrhein-westfälischen Systems des kommunalen Finanzausgleiches beauftragt. Damit wurde auf ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen in zwei Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 vom 10. Mai 2016 reagiert.

Das beauftragte Gutachten wurde im **August 2017** vorgelegt („sofia-Gutachten“). Das „sofia-Gutachten“ bestätigte im Wesentlichen die praktizierte Systematik der sogenannten „fiktiven Bedarfsermittlung“, erkannte auch keine sich hieraus ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfahl allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bis einschließlich im GFG 2018 verwendeten OLS-Verfahren zu einer sogenannten „robusten Regression“.

Mit dem **GFG 2019** wurden methodische Änderungsempfehlungen aus dem Gutachten zur Umsetzung gebracht, da das Gutachten dezidierte Aussagen zur mangelnden weiteren Eignung des bis dahin verwendeten Regressionssystems enthielt.



In der Folge wurde bereits im **GFG 2019** die bisherige Regressionsmethode durch die „**robuste Regression**“ ersetzt; das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) wurde beibehalten.

Parameterwerte für Bedarf und Steuerkraft im Gemeindefinanzierungsgesetz 2020

Die Gewichtungsfaktoren für die Bedarfsindikatoren der Nebenansätze, die Spreizung des Hauptansatzes sowie die fiktiven Hebesätze der für die Steuerkraft zu berücksichtigenden Realsteuereinnahmen bleiben im GFG 2020 unverändert.

Grund für die Beibehaltung der Werte

Der Grund für die Beibehaltung der Werte und somit den Verzicht auf eine Grunddatenaktualisierung gegenüber dem GFG 2019 war die völlig kontroverse Beurteilung der Frage, ob die vorliegende gutachtliche Untersuchung des ifo-Instituts zur Einwohnergewichtung im Finanzausgleich ausreicht oder eine weitere vertiefte Untersuchung erfordert.

Im Hinblick darauf und die hierzu notwendigen Erörterungen dieser für die Finanzbedarfsermittlung bedeutsamen Fragen erschien es nicht angezeigt, vor deren Klärung im GFG 2020 durch eine Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten bereits eine neue Verteilungsbasis zu schaffen.

Die Zumessung der (**finanzkraftabhängigen**) Schlüsselzuweisungen erfolgt auf der Basis eines Abgleichs zwischen fiktivem Finanzbedarf und normierter Einnahmekraft. Der fiktive Bedarf wird auf der Basis finanzwissenschaftlicher Begutachtung und grundsätzlich entsprechend deren Empfehlungen ermittelt.

Im Gegensatz dazu: Bei den Kriterien für die Bemessung **finanzkraftunabhängiger** Zuweisungen wird auf die strukturellen Unterschiede zwischen größeren und kleineren Städten und Gemeinden Rücksicht genommen.



Im GFG 2020 kommen somit folgende Parameterwerte für Bedarf und Steuerkraft zur Anwendung (unverändert zum GFG 2019):

① Gewichtungsfaktoren

Ansatz	Gewichtungsfaktor
Soziallastenansatz	16,80
Zentralitätsansatz	0,61
Schüleransatz	
• Ganztagschüler	2,67
• Halbtagschüler	1,00
Flächenansatz	0,19

② Fiktive Hebesätze

Fiktive Hebesätze (oder auch Nivellierungshebesätze - wie sie in anderen Ländern genannt werden) dienen im kommunalen Finanzausgleich ausschließlich dazu, die kommunale Steuerkraft bei den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) zu normieren. Eine solche Normierung ist zur Vermeidung von Möglichkeiten der Manipulation der eigenen Steuerkraft durch Hebesatzgestaltung notwendig und in allen Flächenländern üblich.

Der fiktive Hebesatz ist aufgrund seiner Ermittlung das Ergebnis aus Festsetzungen der Gemeinden.

Realsteuer	fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	223 v.H.
Grundsteuer B	443 v.H.
Gewerbesteuer	418 v.H.



Veränderung der Abschläge bei den fiktiven Hebesätzen mit dem GFG 2019 ff.

Bis zum GFG 2019 wurde bei den fiktiven Hebesätzen ein 5 Prozent-Abschlag vom gewogenen Landesdurchschnitt vorgenommen.

Mit dem GFG 2019 wurde auf einen nach Steuerarten differenzierten Abschlag übergegangen:

Die Entwicklung der tatsächlichen Hebesätze für die **Grundsteuern** zeigte, dass ein relativ kleiner Anteil der Gemeinden (weniger als ein Drittel) in der Hauptsache für die festzustellende Hebesatzsteigerung gesorgt hat, während für die im selben Zeitraum deutlich geringere Steigerung der tatsächlichen **Gewerbesteuersätze** die gleiche Feststellung nicht getroffen werden konnte.

Der differenzierte Abschlag im GFG 2020 liegt – unverändert zum GFG 2019 – für die Grundsteuer A und B bei 10 Prozent, für die Gewerbesteuer bei 6 Prozent.

Die Differenzierung soll sowohl einer möglichst realistischen Erfassung der Realsteuerkraft als auch einer Dämpfung des Anstiegs der fiktiven Realsteuerhebesätze dienen.

③ Hauptansatzstaffel

Der Hauptansatz erfasst den Bedarfsindikator Einwohner und ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtansatzes.

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden deshalb bei der Ermittlung des Bedarfs für den Hauptansatz gewichtet. Diese Einwohnergewichtung führt zu der sogenannten Hauptansatzstaffel, in welcher zur einfachen Orientierung der Gewichtungsprozentsatz nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt ist.

Die Hauptansatzstaffel gibt insoweit Bedarfsrelationen der Gemeinden wieder.

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel in %	Staffelklassen (Einwohner im GFG 2020)
1	100,0	25.000
2	103,0	62.000
3	106,0	98.500



Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel in %	Staffelklassen (Einwohner im GFG 2020)
4	109,0	135.500
5	112,0	172.500
6	115,0	209.500
7	118,0	246.000
8	121,0	283.000
9	124,0	320.000
10	127,0	357.000
11	130,0	393.500
12	133,0	430.500
13	136,0	467.500
14	139,0	504.000
15	142,0	541.000
16	145,0	578.000
17	148,0	615.000
18	151,0	651.500
19	154,0	> 651.500



C. Allgemeine Fragestellungen zur Gemeindefinanzierung

1. Wie entwickelt sich das GFG allgemein?

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 – GFG 2019) tragen die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist (§ 1 Absatz 1 GFG 2019).

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 1 Absatz 2 GFG 2019).

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19 GFG 2019 (§ 1 Absatz 3 GFG 2019).

Gemeindefinanzierungsgesetz	Verteilbare Finanzausgleichsmasse	Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund)
2017	rd. 10,6 Milliarden Euro	21,83 Prozent ¹
2018	rd. 11,7 Milliarden Euro	21,83 Prozent ¹
2019	rd. 12,4 Milliarden Euro	21,83 Prozent ¹
2020	rd. 12,8 Milliarden Euro	23,00 Prozent ¹
Veränderung:		
2020 – 2017	+ 2,2 Milliarden Euro bzw. + 20,8 Prozent	

¹ Unter Berücksichtigung des pauschalen Belastungsausgleichs in Höhe von 1,17 Prozentpunkten.



2. Wie entwickelt sich die normierte Steuerkraft der Gemeinden?

Die Zumessung der Schlüsselzuweisungen als Teil der allgemeinen Deckungsmittel erfolgt auf der Basis eines Abgleichs zwischen fiktivem Finanzbedarf und normierter Einnahmekraft; es handelt sich um eine **finanzkraftabhängige** Zuweisung.

Gemeindefinanzierungsgesetz	normierte Steuerkraft der Gemeinden	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
2018	rd. 22,6 Milliarden Euro	
2019	rd. 23,8 Milliarden Euro	+ 1,2 Milliarden Euro
2020 (Stand: Modellrechnung)	rd. 25,0 Milliarden Euro	+ 1,2 Milliarden Euro
Veränderung:		
2020 (Modellrechnung) – 2018	+ 2,4 Milliarden Euro bzw. 10,6 Prozent	

3. Wenn meine Gemeinde 2020 weniger Schlüsselzuweisungen als im laufenden Jahr 2019 bekommen soll: Woran kann das liegen?

Im Gemeindefinanzierungsgesetz gibt es einen unveränderten Grundsatz:

Auf ein Mehr an eigenen Erträgen folgt ein Weniger aus dem landesseitigen Finanzausgleich.

Eine positive Entwicklung bei den Steuereinnahmen der eigenen Gemeinde führt automatisch zu Folgen im kommunalen Finanzausgleich: Gemeinden, die bei den Steuererträgen überproportional gewinnen, verlieren bei den Schlüsselzuweisungen nach der Gemeindefinanzierung des Folgejahres.



4. Aufgrund der Orientierungsdaten 2019 – 2022 hatte meine Gemeinde für das Jahr 2020 höhere Schlüsselzuweisungen eingeplant, soll sie jetzt aber nicht bekommen: Woran kann das liegen?

Die Orientierungsdaten, die das Land Nordrhein-Westfalen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände jährlich veröffentlicht, treffen keine Aussage zur prognostischen Veränderung der Schlüsselzuweisungen an eine einzelne Gemeinde: Sie geben nur eine Erwartungshaltung zur Entwicklung der Schlüsselmasse insgesamt wieder – also der des Finanzrahmens der für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände insgesamt zur Verfügung steht.

Die Entwicklung des Anteils der einzelnen Gemeinde an der Schlüsselmasse wiederum hängt primär von der Veränderung ihrer Steuerkraft und ihrer Bedarfe im Verhältnis zur Veränderung dieser Werte bei allen anderen Gemeinden ab.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat „Reden, Publikationen“
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf

E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Fotonachweis

- (Titelseite): ©PhotoSG - stock.adobe.com
- Seite 10: ©peterschreiber.media - stock.adobe.com
- Seite 13: ©Stockfotos-MG - stock.adobe.com

© November 2019 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.